

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 116

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN



ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL
ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. November 1911.

N^o 116.

1^{er} novembre 1911.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Das künftige Urheberrecht (Fortsetzung 3). — Kunstsalon Wolfsberg. — Mitgliederverzeichnis. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Communications du Comité central. — Le futur droit d'auteur (3^e suite). — Salon artistique Wolfsberg. — Bibliographie. — Annonces.

**MITTEILUNGEN
DES ZENTRALVORSTANDES**

Da es dem Zentralvorstand nicht möglich war, sich rechtzeitig zu vereinigen, wird seine Antwort zu handen der Bundesbehörden auf die Winklersche Broschüre im Dezemberheft der „Schweizerkunst“ erscheinen.

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

(Fortsetzung 3.)

Diese Präsumption der Autorschaft wird deshalb im neuen schweizerischen Gesetz angenommen werden müssen, damit, wie Röhliberger richtig bemerkt, „die Last des „Beweises bei Bestreitung der Autorschaft oder Treuhänderschaft des Verlegers auf den Bestreiter, d. h. in „fast allen Prozessen auf den Verletzer des Urheberrechtes „fällt“.

In bezug auf die Abtretung, den Verkauf usw. des Urheberrechtes, ist den Vorschlägen Röhlibergers ebenfalls beizutreten und zwar — ich führe sie wörtlich an —

- „1. dass jede Veräusserung restriktiv auszulegen ist und „sich nur auf das direkt bezeichnete Recht bezieht; „dabei ist in Betracht zu ziehen, dass das Urheberrecht in Teilrechte zerfällt, die voneinander verschieden sind und dass namentlich das Vervielfältigungsrecht an musikalischen und szenischen „Werken nicht ipso jure mit dem Aufführungsrecht „abgetreten wird und umgekehrt;
- „2. dass das Vervielfältigungsrecht an einem Kunstwerk erst dann auf den Erwerber übergeht, wenn „er sich dasselbe durch Vereinbarung ausbedungen „hat, sonst aber unter gewissen Kautelen für den „Eigentümer dem Künstler verbleibt; bei Schenkungen schenkt der Künstler auch nur das materielle Objekt.“

Die Bestimmung Art. 1, Absatz 2, des bisherigen Bundesgesetzes, „dieses Recht (d. h. das ausschliessliche Recht, das Werk zu vervielfältigen, bzw. darzustellen) steht dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger zu“ ist zu kurz und nicht klar, kann vielmehr zu ganz falscher Auslegung führen, weil Rechtsnachfolger des Schöpfers eines Werkes auch der Erwerber des Gemäldes, der Skulptur, d. h. der körperlichen Sache ist, in welcher die geistige Arbeit des Urhebers zum Ausdruck gelangt, während doch das Urheberrecht im eigentlichen Sinne oder um den von Juristen vielfach verpönten, aber doch charakteristischen Ausdruck zu gebrauchen, das „geistige Eigentum“ dem Schöpfer des Werkes, also dem ersten Veräusserer des Gemäldes, der Skulptur usw. verbleibt, entsprechend dem verschiedenen rechtlichen Verhältnisse des